

§ 4 ZASS-AV Lehr- und Fachkräfte

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Rechtsträger des Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz hat Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht und Fachkräfte für die praktischen Übungen heranzuziehen.
2. (2) Als Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer gemäß Anlage 1 sind folgende Personen heranzuziehen:
 1. 1. Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs,
 2. 2. Fachärzte/-innen für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie,
 3. 3. Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz oder Prophylaxeassistenz,
 4. 4. sonstige fachkompetente Personen,die für das betreffende Unterrichtsfach fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.
3. (3) Als Fachkräfte sind Personen gemäß Abs. 2 heranzuziehen, die fachlich qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Zu den Aufgaben der Fachkräfte zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 1. 1. Anleitung der Teilnehmer/innen im Rahmen der praktischen Übungen und
 2. 2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at